

## Zusatzvereinbarungen zum Vereinshaftpflichtvertrag Verband Wohneigentum

### 1. Veranstaltungen

1.1 Eingeschlossen ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vereinshaftpflichtversicherung – Verband Wohneigentum (AVB BHV VWE) – die gesetzliche Haftpflicht des Verbandes Wohneigentum und der dem Landesverband angehörenden Bezirksverbände und angeschlossenen Ortsvereine/-vereinigungen (nachstehend Verband Wohneigentum genannt),

- aus der Durchführung von Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit der Verbände und der angeschlossenen Ortsvereine stehen (z. B. Ausstellungen, Kurse, Info-Veranstaltungen, Besichtigungen, Aktionen);
- aus der Durchführung von geselligen/kulturellen Veranstaltungen wie Jubiläumsfeiern, Einweihungen, Gartenfeste, Sommerfeste, Faschingsbälle, Konzerte, Straßenfeste, Umzüge, Musik- und Tanzveranstaltungen, einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken in eigener Regie, gleichgültig, ob diese einen rein vereinsinternen Charakter haben oder ob diese der Öffentlichkeit zugänglich bzw. gewidmet sind, einschließlich der im Zusammenhang mit den Veranstaltungen stehenden und erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten.

1.2 Eingeschlossen ist hierbei die gesetzliche Haftpflicht des Verbandes Wohneigentum

- aus dem Zeltauf- und -abbau sowie dem -verleih;
- aus dem Auf- und Abbau eigener Baugerüste durch Personen, die vom Gerätewart eingewiesen worden sind, zu Baumaßnahmen von Vereinsmitgliedern, für die Versicherungsschutz im Rahmen der Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für Mitglieder des Verbandes Wohneigentum (siehe Seite 3) besteht;
- aus der Bereitstellung sanitärer Einrichtungen (WC-Wagen usw.);
- aus der Aufstellung von Fahnenmasten, Maibäumen (nicht jedoch das Fällen des Baumes), Transparenten, Beleuchtung, Beschallung;
- aus der Durchführung von Kinderbelustigungen (z. B. Hüpfburg).

1.3 Eingeschlossen ist – abweichend von A1-7.22 sowie A1-13.1.2 der AVB BHV VWE – die gesetzliche Haftpflicht des Verbandes Wohneigentum aus

- dem Auf- und Abbau von Podien, Tribünen und Buden
- aus dem Abbrennen von Feuerwerken, unter der Voraussetzung, dass hierfür eine behördliche Genehmigung erteilt wurde und das Feuerwerk durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker abgebrannt wird.

1.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch baupolizeilich nicht zugelassene Tribünen;
- an der Bekleidung von Tribünenbenutzern;
- aus Unfällen der Reiter und Fahrzeuglenker;
- an mitwirkenden Tieren, Kutschen, Fahrzeugen, Sattel- und Zaumzeug.

### 2. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Verbandes Wohneigentum, insbesondere als Eigentümer, Pächter, Mieter oder Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten (z. B. Vereinsheime, Geräteschuppen, Schrebergärten, Kinderspielplätze, Gärten mit Teichanlagen), auch wenn sie **nicht** ausschließlich dem Vereinszweck dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind.

### 3. Mitversicherung von Nebenrisiken

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Verbandes Wohneigentum

- als Haus- und Grundbesitzer **mit** Vermietung von Teilen von vereinseigenen Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten bis zu einem Brutto-Jahres-Mietwert von 30.000 Euro. Bei Überschreiten dieser Summe entfällt die Mitversicherung. Es ist der Abschluss einer separaten Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung erforderlich.
- als Bauherr für eigene Bauvorhaben bis zu einer Bau-summe von 1.000.000 Euro. Bei Überschreiten dieser Summe entfällt die Mitversicherung. Es ist der Abschluss einer separaten Bauherren-Haftpflichtversicherung erforderlich.

### 4. Halten von Tieren

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Verbandes Wohneigentum aus dem Halten und Hüten von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren (Vögel, Geflügel, Bienen, Katzen).

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und Hüten von Großvieh, Pferden, Hunden und wilden Tieren, sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

### 5. Geräte und Maschinen

Eingeschlossen ist – ergänzend zu A1-6.4.1 der AVB BHV VWE – die gesetzliche Haftpflicht des Verbandes Wohneigentum

- aus Besitz, Wartung und Verleih der dort genannten Kfz;
- aus dem Besitz, Halten, Gebrauch, Wartung und Verleih von Geräten und Maschinen aller Art (z. B. Rasenmäher, Häcksler, Spritzgeräte, Sägen, Arbeits- und Baugerüste, Bohrer, Trennschleifer, Obstpressen für Keltereien, Brennereien).

### 6. Bewirtschaftung der Vereinsheime

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, die gesetzliche Haftpflicht des Verbandes Wohneigentum aus der Bewirtschaftung von Vereinsheimen in eigener Regie, auch soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Erfolgt die Bewirtschaftung durch einen selbstständigen Gaststättenbetreiber, entfällt die Mitversicherung.

## 7. Ansprüche mitversicherter Vereine und Personen untereinander

7.1 Eingeschlossen ist – ergänzend zu A1-2.6 der AVB BHV VWE – die gesetzliche Haftpflicht

- der angeschlossenen Ortsvereine gegen den Verband Wohneigentum;
- der angeschlossenen Bezirksverbände des Verbandes Wohneigentum gegen den Verband Wohneigentum;
- der angeschlossenen Ortsvereine gegen die angeschlossenen Bezirksverbände des Verbandes Wohneigentum;
- der angeschlossenen Ortsvereine untereinander;
- der Vereinsmitglieder untereinander, sofern der Schaden im Zusammenhang mit der Ausübung von Tätigkeiten verursacht wurde, die im Interesse des versicherten Vereins lagen.

7.2 Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche des Verbandes Wohneigentum

- gegen Mitglieder oder
- gegen Vorstände/Organe des Verbandes Wohneigentum.

## 8. Mietsachschäden

8.1 Eingeschlossen ist – im Umfang von A1-6.5.1 der AVB BHV VWE – die gesetzliche Haftpflicht des Verbandes Wohneigentum wegen Mietsachschäden, die an gemieteten Gebäuden, Räumlichkeiten sowie Einrichtungen von Räumen und Gebäuden entstehen, die vom Verband Wohneigentum zu Verbands- oder Vereinszwecken bzw. zu versicherten Tätigkeiten genutzt werden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

- zu A1-6.5.1 a) 10.000.000 Euro und
- zu A1-6.5.1 b) 150.000 Euro.

8.2 Ergänzend zu A1-6.5.1 der AVB BHV VWE besteht Versicherungsschutz auch für Mietsachschäden an beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 5.000 Euro.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden aus dem Abhandenkommen von

- Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,
- Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern),
- Scheckheften,
- Urkunden,
- Schmuck,
- anderen Wertsachen.

8.3 Ergänzend zu A1-6.5.2 der AVB BHV VWE sind Ansprüche ausgeschlossen wegen Schäden an

- elektronischen Einrichtungen;
- Zelten.

Die den Versicherungsnehmer betreffenden Ausschlüsse gelten auch für die dem Landesverband angehörenden Bezirksverbände oder angeschlossenen Ortsvereine/-vereinigungen.

## 9. Abhandenkommen von Schlüsseln

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Abhandenkommens fremder mechanischer oder elektronischer Schlüssel für Gebäude und Räume (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), sofern sich diese Schlüssel rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für das notwendige Auswechseln oder Programmieren von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden auf 30.000 Euro begrenzt.

## 10. Schäden an geliehenen Gerätschaften Dritter

Eingeschlossen ist – abweichend zu A1-7.5 der AVB BHV VWE – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen, die der Verband Wohneigentum zur kurzfristigen, maximal für die Dauer eines Monats, gemietet, gepachtet, geliehen haben (z. B. zur Ausführung von Gemeinschaftsarbeiten).

Dies gilt jedoch nicht für Sachen, die sich Mitglieder bzw. der Verband Wohneigentum untereinander verleihen.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden auf 30.000 Euro begrenzt.

## 11. Schäden durch Abwässer

Eingeschlossen sind – im Umfang von A1-6.2.2 d) der AVB BHV VWE – Sachschäden durch Abwässer.

## 12. Allmählichkeitsschäden

Eingeschlossen sind – im Umfang von A2-6.1.2 d) der AVB BHV VWE – gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub) entstehen.

## 13. Schäden durch Senkungen, Erschütterungen, Erdstürschungen

Eingeschlossen sind – abweichend von A1-7.12 der AVB BHV VWE – Haftpflichtansprüche wegen

- Senkung eines Grundstückes;
- Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdstürschungen;
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umweltrisikoversicherung.

## 14. Auslandsschäden

Eingeschlossen ist – im Umfang von A1-6.7 der AVB BHV VWE – die gesetzliche Haftpflicht des Verbandes Wohneigentum wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle (z. B. Entsendung von Delegationen zu Institutionen/Vereinen von Partnergemeinden im Ausland).

## 15. Vertragshaftung

Eingeschlossen ist – im Umfang von A1-6.3 der AVB BHV VWE – die vom Verband Wohneigentum durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des Vermieters, Verpächters oder Leasinggebers von Räumlichkeiten, Grundstücken und Gebäuden.

## 16. Umweltrisiko

16.1 Eingeschlossen sind – im Rahmen und Umfang von Abschnitt A2 der AVB BHV VWE –

- Kleingebinde bis max. 60 l/kg Einzelfassungsvermögen und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 500 l/kg;
- Gasflaschen und Gastanks (für Heiz- und Kochzwecke) bis maximal 3 to;
- WHG-Lageranlagen (z.B. Heizöltanks) mit einem Fassungsvermögen von bis zu 30.000 l

des Verbandes Wohneigentum.

16.2 Eingeschlossen sind – im Umfang von A2-1.4 der AVB BHV VWE –

- Speiseöl- und Fettabscheider – nicht aber sonstige Öl- und Benzinabscheider;
- die Einleitung von Küchen- und sanitären Abwässern in die Kanalisation.

### 17. Risikobegrenzung/Risikoausschlüsse bei Ausstellungen/Messen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an ausgestellten Sachen bei Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

### 18. Gesetzliche Ansprüche aufgrund Benachteiligung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vereinshaftpflichtversicherung – Verband Wohneigentum.

### 19. Vereine – Informationspflichten\*

\* nach BaFin-Rundschreiben 03/2021 (VA) vom 03.03.2021

#### Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Information der versicherten Personen/Mitglieder

#### 19.1 Erforderliche Informationen an die versicherten Personen/Mitglieder

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle ihm vom Versicherer zur Verfügung gestellten bzw. noch zu stellenden Informationen an die jeweils versicherte Person/Mitglied weiterzugeben.

Hierbei handelt es sich um folgende Informationen:

##### 19.1.1 Informationen bei Vertragsabschluss

- Allgemeine Verbraucherinformationen;
- Allgemeine und besondere Versicherungsbedingungen;
- Die versicherten Personen/Mitglieder haben einen Anspruch auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherer. In Abweichung zu § 44 Absatz 2 VVG besteht für die versicherten Personen/Mitglieder ein Direktanspruch gegenüber dem Versicherer.
- Der Versicherer kann nicht eigene Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aufrechnen gegen Ansprüche der versicherten Personen/Mitglieder auf Leistungen aus dem Vertrag. § 35 VVG wird insoweit abbedungen.

- Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person/Mitglied wird dem Versicherungsnehmer zugerechnet.

##### 19.1.2 Informationen während der Vertragslaufzeit

- Änderung der Identität und der Anschrift des Versicherungsnehmers;
- Änderungen der wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere der Leistungsart, der Versicherungssummen und der Fälligkeit der Leistungen.
- Änderungen der Vertragsgrundlagen;
- Änderungen der Laufzeit und gegebenenfalls der Mindestlaufzeit des Vertrages.

##### 19.1.3 Informationen bei Kündigung/Aufhebung des Vertrages

- Bei Kündigung, jedweder Beendigung des Vertrages, müssen die versicherten Personen/Mitglieder unverzüglich schriftlich vom Versicherungsnehmer informiert werden. Der Nachweis hierzu ist dem Versicherer zu erbringen.
- Ab Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Beendigung des Vertrages durch die versicherten Personen/Mitglieder gewährt der Versicherer eine Nachhaftung von zwei Monate. Erfolgt die Vertragsbeendigung erst zu einem späteren Termin, dann besteht der Versicherungsschutz längstens bis zu diesem Zeitpunkt. Ausgenommen sind unerledigte Ansprüche aus der Abwicklung des Vertragsverhältnisses.

##### 19.2 Weitergabe an die versicherten Personen

Die versicherten Personen/Mitglieder müssen in geeigneter Form zeitnah informiert werden, z. B. per E-Mail oder per Mitgliederversammlung.

##### 19.3 Vorherige Zustimmung des Versicherers

Sollten Sie als Versicherungsnehmer entgegen Ziffer 19.2 dieser Bedingungen die Informationen für die versicherten Personen/Mitglieder öffentlich zugänglich darstellen wollen, sind Sie verpflichtet, sich über den Wortlaut aller Werbeunterlagen, Informationsdruckstücke oder sonstiger Veröffentlichungen, die sich auf den Versicherungsschutz beziehen oder ihn erwähnen, mit dem Versicherer abzustimmen und die Zustimmung in Textform vor der Veröffentlichung einzuholen.